

Kindertagesstätte „Vergiss-mein-nicht“

Gröbener Weg 16, 86564 Brunnen, E-Mail: kigabrunnen@gemeindebrunnen.de

Neuregelung des § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

nach dem Infektionsschutzgesetz haben Sie einen **Nachweis darüber vorzulegen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.** Die Beratung muss zeitnah erfolgt sein.

Wir regen an, dass Sie in dem gelben Untersuchungsheft nachsehen, ob eine Früherkennungsuntersuchung für Ihr Kind ansteht, die Sie dann durchführen lassen. Denn diese Untersuchungen beinhalten zugleich – für Sie kostenfrei – die erforderliche ärztliche Beratung zum Impfschutz. Wenn Sie die Früherkennungsuntersuchung haben durchführen lassen, können Sie das gelbe Untersuchungsheft als Nachweis verwenden, wenn er Eintragungen von durchgeführten Schutzimpfungen enthält.

Die Entscheidung über die Durchführung von Schutzimpfungen liegt natürlich bei Ihnen. Wir bitten aber zu bedenken, dass Sie mit Ihrer Entscheidung für den Impfschutz sowohl die Gesundheit Ihres Kindes als auch die Gesundheit anderer schutzbedürftiger Kinder in der Einrichtung schützen. Denn es kann vorkommen, dass wir in der Einrichtung auch Kinder haben, deren Immunsystem geschwächt ist oder die aus anderen medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen und die deshalb darauf angewiesen sind, dass in ihrem Umfeld keine durch Impfung vermeidbaren Infektionskrankheiten auftreten. Zudem haben wir als Kindertageseinrichtung ein Interesse daran, dass es in der Einrichtung nicht zu Ausbrüchen von Krankheiten kommt, die zu einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung führen können.

Das Gesundheitsamt ist beim Auftreten von Masern in der Einrichtung auch befugt, Kindern ohne entsprechenden Impf- und Immunschutz den Besuch der Einrichtung vorübergehend zu untersagen, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Auch bei anderen durch Impfung vermeidbaren Erkrankungen kann es sein, dass Kinder, die keinen Impfschutz vorweisen und sich angesteckt haben können, nach Anordnungen des Gesundheitsamtes die Einrichtung längere Zeit nicht besuchen dürfen.

Gerade in Gemeinschaftseinrichtungen ist das Infektionsrisiko für übertragbare Krankheiten durch die engen Kontakte erhöht. Daher ist der bevorstehende Eintritt in eine Kindertageseinrichtung ein guter Zeitpunkt, sich erneut mit dem Thema Impfungen auseinanderzusetzen und den Impfstatus zu überprüfen.

Wenn der erforderliche Nachweis einer zeitnah erfolgten ärztlichen Impfberatung unterbleibt, sind wir als Kindertageseinrichtung gesetzlich verpflichtet, hierüber das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, das zu einer Beratung laden und bei Nichterscheinen ein Bußgeldverfahren veranlassen kann. Bitte versäumen Sie daher nicht, uns den Beratungsnachweis innerhalb der nächsten vier Wochen vorzulegen.